

1969/J XXI.GP
Eingelangt am: 21.2.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Diskriminierung von 1 - Kind - Familien bei den Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr

In der 47. Verordnung der Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr sind in der Anlage 1 die genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr aufgelistet.

Der Punkt 8 - Fahrpreisermäßigungen für Familien - lautet:

Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen aus gestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindesten zwei Kinder angehören, für die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens drei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein Kind befinden muß, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.

Diese Bestimmung schließt unverständlicherweise Familien mit nur einem Kind von einer Fahrpreisermäßigung für Familien aus, ebenso können Elternteile mit nur einem Kind nicht ermäßigt die Kraftfahrlinien benutzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Was ist der Grund dafür, daß Familien mit nur einem Kind von der Fahrpreisermäßigung für Familien im Kraftfahrlinienverkehr ausgenommen sind?
- 2) Wie begründen Sie diesen eingeschränkten Familienbegriff?
- 3) Werden Sie diese Bestimmung ändern, sodaß auch Familien mit einem Kind eine Fahrpreisermäßigung bekommen, sowie ein Elternteil mit einem Kind ermäßigt fahren kann?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht